

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:71616-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Lindau (Bodensee): Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 039-071616**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Lindau (Bodensee)
Bregenzer Straße 4-12
Kontaktstelle(n): Stadt Lindau (Bodensee)
Zu Händen von: Frau Claudia Daube
88131 Lindau (Bodensee)
Deutschland
E-Mail: claudia.daube@lindau.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: www.lindau.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Leistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖPNV) an einen internen Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Busverkehre im Stadtgebiet der Stadt Lindau.

NUTS-Code DE27A

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten mit Bussen in dem vorhandenen Verkehrsnetz (Stadtbuslinien 1 bis 4) in Lindau als Gesamtleistung an einen internen Betreiber. Während der Laufzeit des

öffentlichen Dienstleistungsauftrags können sich Änderungen des Inhalts, Umfangs, der definierten Qualität und der sonstigen Bedienungsstandards ergeben, z. B. in Folge einer veränderten Verkehrsnachfrage, sich ändernder finanzieller Rahmenbedingungen oder der Fortschreibung des Nahverkehrsplans.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Der zukünftige Betreiber darf Leistungen an einen oder mehrere Unterauftragnehmer unter Beachtung des Gebots der überwiegenden Selbsterbringung durch den internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e VO (EG) 1370/2007 vergeben.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Der Verzeichnis der Buslinien ist auf der Internetseite der Stadt Lindau unter folgendem Link abrufbar: http://gtl-lindau.de/images/busleistungen/2016-10-26_Linienubersicht.pdf

km öffentlicher Personenverkehrsleistung: 920260

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 22.10.2018

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Die Stadt Lindau als zuständige örtliche Behörde behält sich vor, zum Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß Art. 2 lit. f) VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Dies wird die Stadt Lindau entsprechend bekannt machen.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) **Soziale Standards:**

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

Spezifikationen:

Die Mindestanforderungen im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG ergeben sich aus den entsprechenden Angaben im Nahverkehrsplan und in dessen Anhang, die unter folgenden Links abrufbar sind: http://www.gtl-lindau.de/images/pdf/20161202_NVP%20Endfassung.pdf ; http://www.gtl-lindau.de/images/pdf/20161020_NVP_Endfassung_Anlagen.pdf

Die von der Stadt Lindau definierten Mindest- und Qualitätsstandards sind unter folgendem Link abrufbar: http://gtl-lindau.de/images/busleistungen/Mindeststandards_07022017.pdf

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Beschreibung: Die im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags geltenden Qualitätsziele und -Standards sind unter folgendem Link abrufbar: http://gtl-lindau.de/images/busleistungen/Mindeststandards_07022017.pdf

Information und Fahrkarten:

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit:

Zugausfälle:

Prämien und Sanktionen:

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen:

Befragung zur Kundenzufriedenheit:

Beschwerdebearbeitung:

Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Sonstige:

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Auenstraße 12

88131 Lindau (B)

Deutschland

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

I. Die Stadt Lindau (B) ist für ihr Gebiet zuständiger Aufgabenträger nach dem BayÖPNVG und PBefG und insoweit zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b VO (EG) 1370/2007. Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an einen internen Betreiber zu vergeben.

II. Die Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG vergeben. Eigenwirtschaftliche Anträge, die nicht die Gesamtleistung umfassen und/oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind zu versagen.

III. Hinweis: Auf die Vergabe der Verkehrsleistungen finden die Richtlinien 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Vergabeverordnung, die Konzessionsvergabeverordnung und die Verdingungsordnungen keine Anwendung.

IV. Hinweis: Für die von dieser Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag dieser Vorabkennzeichnung im TED Genehmigungsanträge zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Verkehrsleistungen gestellt werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Es gelten insbesondere auch die Versagungsgründe nach § 13 Abs. 2 PBefG und § 13 Abs. 2a PBefG.

V. Die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist die Regierung von Schwaben; Fronhof 10; 86152 Augsburg; Telefon 0821/327-01; Telefax 0821/327-2289; E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Regierung von Oberbayern – Vergabekammer Südbayern -
80534 München
Deutschland
Telefon: +49 89-2176-2411

Internet-Adresse: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/mittelinstantz/vergabekammer/02870/>
Fax: +49 89-2176-2847

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 160 ff. GWB. Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 160 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer

2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

„§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den

Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn

Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den

Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen

beeinträchtigen könnte.“

„§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb

von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag

erhalten soll, umfassen.“.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Regierung von Oberbayern – Vergabekammer Südbayern -
80534 München

Deutschland

Telefon: +49 89-2176-2411

Internet-Adresse: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/mittelinanz/vergabekammer/02870/>

Fax: +49 89-2176-2847

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

22.2.2017